

gg. 1974. 12. 15. 11. 15. 15. 15.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 559/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham E. [REDACTED],
Rua T. [REDACTED], S. [REDACTED] / Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Nach Regelung des Freiheitsschadens nahmen die Bevollmächtigten des Klägers den allein noch (wirksam) angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Juni 1960 zurück. Diesen Anspruch meldete der Kläger am 15. September 1965 erneut an.

Auf Grund einer Auslegung der Vollmacht vom 1. November 1956, die keinen Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEG) erkennen läßt, nimmt das Berufungsgericht zu Recht an, daß die Vertreter des Klägers ermächtigt waren, im Namen des Klägers die Rücknahme zu erklären.

Ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 559, 1976, 60 Nr. 18; 190) abzuweichen, hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit einer Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs sowohl vor dem 19. September 1965 als auch gemäß § 189 a Abs. 1 BEG verneint.

- 3 -

Ebenfalls zutreffend hat der Tatrichter eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEXI-Schluss abgelehnt, weil medizinische Gründe für die Rücknahme nicht behauptet sind (BGH Rzw 1973, 182) und der Kläger im Ausgangsverfahren keine konkreten Gesundheitsschäden vorgetragen hatte (BGH Rzw 1969, 358).

Ein Recht zur Anfechtung der Rücknahme nach Art. III Nr. 3 BEXI-Schluss hat der Tatrichter in Übereinstimmung mit BGH Rzw 1974, 183 Nr. 19; 1976, 190 geprüft und ohne Rechtsfehler verneint.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)